

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 2149

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff,
Heidelberg, und Univ.-Prof. Dr. Friedemann Kainer,
Mannheim

Die Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen bei
Kartellabsprachen in Vergabeverträgen

Seite 2155

Rechtsanwalt Dr. Georg Lauster, Stuttgart
Behandlung von Gesellschafterdarlehen im Rahmen von
M&A-Transaktionen im Lichte der jüngsten Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs

Seite 2166

BGH, 8.10.2013 –

Zur Unwirksamkeit einer Klausel, welche die Bank be-
rechtigt, nach dem Tode des Kunden zur Klärung der
rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines
Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder
ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse zu verlangen

Seite 2176

BGH, 10.10.2013 –

Wegfall der Rechte von Grundpfandgläubigern an dem Er-
lösüberschuss, der sich noch in der Hand des vormaligen
Zwangsverwalters befindet, wenn ein Zwangsverwal-
tungsverfahren uneingeschränkt aufgehoben wird

Seite 2177

BGH, 10.10.2013 –

Gerichtliche Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan

Seite 2182

BGH, 17.10.2013 –

Zur Unentgeltlichkeit der Tilgung einer fremden Schuld,
wenn der Empfänger an den Zahlenden Leistungen er-
bracht hat, zu denen er sich nur gegenüber seinem
Schuldner verpflichtet hatte

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff, Heidelberg, und Univ.-Prof. Dr. Friedemann Kainer, Mannheim

Die Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellabsprachen in Vergabeverträgen 2149

Rechtsanwalt Dr. Georg Lauster, Stuttgart

Behandlung von Gesellschafterdarlehen im Rahmen von M&A-Transaktionen im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2155

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 18.9.2013 Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung der VO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hinsichtlich der Aussetzungspflicht des später angerufenen Gerichts 2160

Bundesgerichtshof 26.9.2013 Zum Auskunftsanspruch des Unternehmers zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs, wenn der Handelsvertreter ein während der Laufzeit des Handelsvertretervertrages bestehendes Wettbewerbsverbot verletzt; kein Anspruch auf Nennung von Namen und Anschriften von Versicherungsnehmern 2163

Bundesgerichtshof 8.10.2013 Zur Unwirksamkeit einer Klausel, welche die Bank berechtigt, nach dem Tode des Kunden zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse zu verlangen 2166

Bundesgerichtshof 15.10.2013 Keine Erstattung der Kosten des dem zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten erteilten Auftrags, die Erfolgsaussichten einer gegnerischen Nichtzulassungsbeschwerde vor deren Begründung lediglich anhand des bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens angefallenen Prozessstoffs zu prüfen 2170

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 17.10.2013 Keine einstweilige Aussetzung des Termins zur Abstimmung über den Insolvenzplan im Verfassungsbeschwerdestreit um den eingeschränkten Rechtsschutz gegen den Insolvenzplan 2172

Bundesgerichtshof 10.10.2013 Keine Kürzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, weil dessen Vergütung als vorläufiger Insolvenzverwalter zu hoch festgesetzt worden ist 2174

Bundesgerichtshof 10.10.2013 Wegfall der Rechte von Grundpfandgläubigern an dem Erlösüberschuss, der sich noch in der Hand des vormaligen Zwangsverwalters befindet, wenn ein Zwangsverwaltungsverfahren uneingeschränkt aufgehoben wird 2176

Bundesgerichtshof 10.10.2013 Gerichtliche Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan 2177

Bundesgerichtshof 10.10.2013 Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist auch im Anschluss an eine Einstellung des Insolvenzverfahrens aufgrund des Fehlens einer die Verfahrenskosten deckenden Masse zulässig 2180

Bundesgerichtshof	17.10.2013	Zur Unentgeltlichkeit der Tilgung einer fremden Schuld, wenn der Empfänger an den Zahlenden Leistungen erbracht hat, zu denen er sich nur gegenüber seinem Schuldner verpflichtet hatte	2182
Wettbewerbsrecht			
Bundesverfassungsgericht	30.8.2013	Keine einstweilige Aussetzung der Vollstreckung einer durch die Europäische Kommission verhängte Kartellgeldbuße im Verfassungsbeschwerdeverfahren um den Umfang des Grundrechtsschutzes innerhalb der Europäischen Union	2183
Bundesgerichtshof	5.12.2012	Zur Frage, ob die Veräußerung eines Gegenstandes durch die öffentliche Hand unter Marktwert als Gewährung einer Beihilfe anzusehen ist; zur Frage, ob ein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot zwingend zur Gesamtnichtigkeit des Kaufvertrags, durch den eine Beihilfe gewährt wird, führt	2185
Berichtigung			
Bundesgerichtshof	19.9.2013	Keine Verletzung der juristischen Person in ihren Grundrechten durch die Beschränkung des Amtes des Insolvenzverwalters auf natürliche Personen	2191
Bücherschau			
	Peter Bülow	Wechselgesetz, Scheckgesetz mit AGB-Sparkassen, AGB-Banken, AGB-Postbank und Scheckbedingungen, 5. Aufl. Rezensent: Vors. Richter am BGH a.D. Dr. h.c. Gerd Nobbe, Pfinztal	2191
	Klaus J. Hopt (Hrsg.)	Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht, 4. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Groß, Frankfurt a.M.	2192
	Heinz Thomas/Hans Putzo	Zivilprozessordnung, 34. Aufl.	2192

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV